

## Hygienemaßnahmen und Maskenpflicht zur Bundestagswahl am 26. September 2021



Die Mitglieder der Wahlvorstände steuern am Wahltag den Zugang zum Wahlraum, um die Stimmabgabe für alle Beteiligten möglichst sicher zu ermöglichen.

Bei der Urnenwahl und bei der Briefwahl vor Ort gilt nach der aktuellen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eine generelle Maskenpflicht während des Aufenthalts in Wahlgebäuden und Wahlräumen.

Eine Ausnahme von dieser generellen Maskenpflicht ist nur möglich, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften von der Maskenpflicht befreit ist und dies regelmäßig durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachweist oder aber zur Identifikation der wahlberechtigten Person vor der Aushändigung des Stimmzettels.

Wenn kein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist der Wahlvorstand grundsätzlich berechtigt, eine Person, die keine Maske trägt, aus dem Wahlraum zu verweisen. Die Verweisung aus dem Wahlraum dient dem Infektionsschutz der sich im Wahlraum aufhaltenden anderen Personen (Wahlberechtigte, Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlbeobachter) und gleichzeitig der Gewährleistung der Allgemeinheit der Wahl.

In den Wahllokalen ist stets ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Abstimmungsräume, sondern auch für den Außenbereich, den Zugang zum Gebäude, die Gänge und die Wartebereiche vor den Abstimmungsräumen. Die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelfer haben darauf zu achten, dass sich nur eine angemessene Anzahl an Wähler:innen gleichzeitig in den Wahllokalen aufhält.

Die Wähler:innen möchten ihren eigenen Kugelschreiber mitbringen.

Bereitliegende Kugelschreiber werden regelmäßig desinfiziert.


Die Räumlichkeiten der Wahllokale sind regelmäßig und ausreichend zu lüften. Die Wahlhelfer haben darauf zu achten, dass regelmäßig die Wahlkabinen desinfiziert werden.

Vor und in den Wahllokalen werden Aushänge zur Beachtung von Verhaltens- und Hygieneregeln sichtbar angebracht.

Bei der Stimmenauszählung ist darauf zu achten, das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

Allen Wahlberechtigten steht es frei, an der Bundestagswahl im Wege der Briefwahl teilzunehmen. Durch postalische oder elektronische Beantragung der Briefwahlunterlagen und postalische Rücksendung des Wahlbriefes an die Wohnsitzgemeinde kann die Teilnahme an der Wahl vollständig kontaktlos erfolgen. Auf diese Weise können auch ungeimpfte Wahlberechtigte ebenso wie Wahlberechtigte mit erhöhtem Infektionsrisiko sicher an der Wahl teilnehmen.

Haßfurt, 10.09.2021

  
Günther Werner  
Erster Bürgermeister